

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 25.06.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Guteneck hat in seiner Sitzung vom 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen.

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer - der Gemeinde Guteneck für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Guteneck folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Guteneck erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 320 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Nabburg, 25.06.2019

Gemeinde Guteneck


Wilhelm
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)**“ erfolgte am 26.06.2019 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

**Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Ebene 8, Zimmer 8.4.**

Hierauf wurde durch Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde Guteneck hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 26.06.2019 angeheftet und am 12.07.2019 abgenommen.

Nabburg, 15.07.2019



Wilhelm
1. Bürgermeister

